OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602662/13/JS/FE

Datum:
Linz, 11. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des L P, vertreten durch x, vom 7.8.2018 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 9.7.2018, GZ: VerkR96-33471-2017, wegen drei Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass in Spruchpunkt 1. der Passus „um 370 kg“ entfällt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 9.7.2018 drei Verwaltungsübertretungen nach dem Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) vor:

> Sie haben
>
> 1. sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass das höchste zulässige Gesamtgewicht des Anhängers von 690 kg, durch die Beladung um 370 kg überschritten wurde,
>
> 2. sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass am Anhänger keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war.
> Die **Gültigkeit** der Plakette ZXC0[redacted] **mit der Lochung 01/2016 war abgelaufen** und
>
> 3. als Lenker den Zulassungsschein oder Heereszulassungsschein des Anhängers, sowie die bei der Genehmigung oder Zulassung vorgeschriebenen Beiblätter zum Zulassungsschein nicht mitgeführt.
>
> **Tatort**: Gemeinde Linz, Autobahn A 7, Fahrtrichtung Süd, Parkplatz ASFINAG, bei km 12.000.
> **Tatzeit**: 09.09.2017, 15:50 Uhr.
> **Fahrzeug**: Anhänger, [redacted]. grau/silberfarbig
> **Kennzeichen** LL-[redacted]
>
> **Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:**
> Zu 1.: § 102 Abs. 1 i.V.m. § 101 Abs. 1 lit. a Kraftfahrgesetz (KFG) BGBl. Nr. 267/1967 i.d.g.F.
> Zu 2.: § 102 Abs. 1 i.V.m. § 36 lit. e u. § 57a Abs. 5 Kraftfahrgesetz (KFG) BGBl. Nr. 267/1967 i.d.g.F.
> Zu 3.: § 102 Abs. 5 lit. b Kraftfahrgesetz (KFG) BGBl. Nr. 267/1967 i.d.g.F.

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurden über den Beschwerdeführer gemäß § 134 Abs. 1 KFG nachstehende Strafen verhängt:

Zu Spruchpunkt 1.: 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 120 Stunden)
Zu Spruchpunkt 2.: 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 30 Stunden)
Zu Spruchpunkt 3.: 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Stunden)

Darüber hinaus wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens von gesamt 85 Euro verpflichtet.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtete sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 7.8.2018, welche der Beschwerdeführer in der Sache wie folgt im Wesentlichen begründete:

Zu Pkt. 1.: Ausdrücklich bestritten wird die Richtigkeit des Wiegeprotokolls, zudem wurde keine Messtoleranz in Abzug gebracht.

Zu Pkt. 2.: Auf dem in Straferkenntnis angeführten Foto einer Zulassungsplakette ist im Übrigen nicht erkennbar, ob es sich tatsächlich um die Plakette des gegenständlichen Anhängers handelt, da die Lochung mit dem Kennzeichen unleserlich ist.

Zu Pkt. 3. ist vorzubringen, dass der Beschwerdeführer nicht zur Vorlage des Zulassungsscheins aufgefordert wurde, sodass in keiner Weise feststeht, dass er diesen nicht mitgeführt habe.

Zur subjektiven Tatseite führte der Beschwerdeführer in der Beschwerde weiters aus, dass ihm eine mögliche Überladung des Anhängers (geladen war lediglich trockenes Holz) ebenso wenig erkennbar gewesen sei wie der mögliche Ablauf der Begutachtungsplakette, da er nicht Zulassungsbesitzer des Anhängers sei. Da sämtliche Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 VStG vorliegen würden, sei mit der Erteilung einer Ermahnung vorzugehen. Jedenfalls seien die Strafen überhöht und hätte die belangte Behörde mit einer außerordentlichen Strafmilderung vorzugehen gehabt.

2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 9.9.2017 seinen Personenkraftwagen (behördliches Kennzeichen: LL-....) samt einem Anhänger mit dem behördlichen Kennzeichen LL-.... auf der Mühlkreis Autobahn A 7. Zulassungsbesitzer des Anhängers ist sein Bruder F P. Die zu diesem Zeitpunkt am Anhänger angebrachte Begutachtungsplakette gemäß § 57a KFG wies als Fristende der nächsten wiederkehrenden Begutachtung den Jänner 2016 auf.

2.2. Die Autobahnpolizeiinspektion Neumarkt führte um 15:50 Uhr auf einem Parkplatz der Mühlkreis Autobahn A 7 (Strkm 12.000, in Fahrtrichtung Süden) eine routinemäßige Lenker- und Fahrzeugkontrolle beim Beschwerdeführer durch. Er führte zu diesem Zeitpunkt lediglich den Zulassungsschein seines Personenkraftwagens mit, jedoch nicht den Zulassungsschein des Anhängers seines Bruders.

2.3. Aufgrund des optischen Zustandes des Anhängers, der Abstand zwischen den Radkästen und den Reifen war relativ gering, hatte der einschreitende Polizeibeamte den Verdacht einer Überladung. Die in der Folge mittels einer Brückenwaage vorgenommene Verwiegung des Anhängers ergab ein tatsächliches Gesamtgewicht von mindestens 1.041 kg. Da die Brückenwaage eine „Sprunggrenze“ (Teilung) von +/- 20 kg aufweist, wurde als Verwiegeergebnis – aufgerundet auf die nächsten vollen 20 kg – der Wert „1060 kg“ angezeigt. Das

seiner Zulassung nach höchste zulässige Gesamtgewicht des Anhängers beträgt hingegen lediglich 690 kg.

2.4. Der Anhänger war zum Vorfallszeitpunkt mit trockenem Holz beladen, welches der Beschwerdeführer zuvor aus seinem eigenen Wald abholte. Der Beschwerdeführer kontrollierte den beladenen Anhänger vor Fahrtantritt weder hinsichtlich des tatsächlichen Gesamtgewichtes noch hinsichtlich der Gültigkeit der Begutachtungsplakette. Es wäre dem Beschwerdeführer vor Fahrtantritt möglich und zumutbar gewesen, eine Überladung des Anhängers und den Ablauf der Begutachtungsplakette durch eine Sichtkontrolle bzw. eine einfache überschlagsmäßige Berechnung des Ladegewichts festzustellen.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme eines Kfz-technischen Amtssachverständigen zur Verwiegung des verfahrensgegenständlichen Anhängers. Gemeinsam mit dem zu hg. LVwG-602661 anhängigen Beschwerdeverfahren (betreffend die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung des Bruders des Beschwerdeführers als Zulassungsbesitzer des verfahrensgegenständlichen Anhängers) wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers erschien. Der Beschwerdeführer und sein Bruder sind zur Verhandlung nicht erschienen. In dieser Verhandlung wurde in Beisein des Kfz-technischen Amtssachverständigen jener Polizeibeamte als Zeuge einvernommen, der die Verwiegung des verfahrensgegenständlichen Anhängers durchführte. Der Vertreter des Beschwerdeführers konnte dabei sowohl an den Zeugen als auch an den Kfz-technischen Amtssachverständigen Fragen stellen.

3.2. Die getroffenen Feststellungen ergeben sich zweifelsfrei aus den vorliegenden Urkunden und den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellungen zur Kontrolle des Beschwerdeführers im Zuge seiner Fahrt mit dem auf seinen Bruder zugelassenen Anhänger auf der Mühlkreis Autobahn A 7 ergeben sich aus der unbedenklichen Anzeige der Autobahnpolizeiinspektion und den glaubwürdigen Angaben des als Zeugen einvernommenen Polizeibeamten, denen kein substantielles Vorbringen des Beschwerdeführers vor der belangten Behörde oder dem Landesverwaltungsgericht gegenübersteht. Das festgestellte Fristende der nächsten wiederkehrenden Begutachtung gemäß § 57a KFG basiert auf dem im Verfahrensakt erliegenden Lichtbild zeigend die am Anhänger angebrachte Begutachtungsplakette, welches vom Vertreter des Beschwerdeführers nach Augenschein in der Verhandlung auch nicht mehr substantiell bestritten wurde.

3.2.2. Gleiches gilt für die Feststellung, dass der Beschwerdeführer anlässlich dieser Kontrolle lediglich den Zulassungsschein seines Personenkraftwagens mitführte, weshalb er den Zulassungsschein des Anhängers dem Polizeibeamten,

wie von diesem glaubhaft geschildert, im Rahmen der Kontrolle nicht vorweisen konnte und die Daten des Zulassungsscheines zum höchsten zulässigen Gesamtgewicht daher über Funk angefordert werden mussten.

3.2.3. Die festgestellte Überladung des Anhängers durch Überschreitung des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht aus den im Verfahrensakt erliegenden unbedenklichen Urkunden, nämlich Wiegeprotokoll und Wiegeschein vom 9.9.2017, mit einem ausgewiesenen tatsächlichen Gesamtgewicht von 1.060 kg als Verwiegeergebnis. Dieses Verwiegeergebnis wurde vom Beschwerdeführer nach den glaubwürdigen Angaben des als Zeugen einvernommen Polizeibeamten im Rahmen der Kontrolle auch nicht in Abrede gestellt, vielmehr kommentierte er die Überlandung lediglich mit den Worten: „Dass es so viel wurde, war mir nicht bewusst.“ Dafür spricht auch, dass der Verwiegeschein vom Beschwerdeführer selbst ohne Einwand unterfertigt wurde und sich die Beschwerdeausführungen auf eine pauschale Bestreitung der Richtigkeit des Wiegeprotokolls beschränkten. Die Richtigkeit des Wiegevorgangs und dessen Ergebnis ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht aber auch zweifelsfrei aus den Gutachtensergebnissen des beigezogenen Kfz-technischen Amtssachverständigen und den auch in diesem Punkt glaubwürdigen Angaben des als Zeugen einvernommenen Polizeibeamten: So konnte der Kfz-technische Amtssachverständige dem Landesverwaltungsgericht anhand der beigeschafften Eichbestätigung (samt Arbeitsschein über die vorgenommene Nacheichung im September 2015) die Gültigkeit der Eichung der verwendeten Brückenwaage bis Ende 2017 – und damit im Zeitpunkt der Verwiegung im September 2017 – darlegen. Der als Zeuge einvernommene Polizeibeamte konnte dem Landesverwaltungsgericht - neben seiner Einschulung und jahrzehntelangen praktischen Erfahrung bei Verwiegungen – auch den Verwiegevorgang selbst noch im Einzelnen schildern, etwa die Vorab-Sichtkontrolle der Null-Stellung der Waage und der Verwiegeanlage im Hinblick auf etwaige Fremdkörper. Auf Basis dieses vom Zeugen lebensnah geschilderten Verwiegevorgangs kam der Kfz-technische Amtssachverständige zu dem gutachterlichen Ergebnis, dass es keine technischen Bedenken gegen die Richtigkeit des angezeigten Messergebnisses des tatsächlichen Gesamtgewichts des Anhängers von 1.060 kg gibt. Gleichzeitig wies der Kfz-technische Amtssachverständige aber darauf hin, dass die verwendete Brückenwaage eine „Sprunggrenze“ (Teilung) von +/- 20 kg aufweist. Dies bedeutet, dass die Brückenwaage betriebsbedingt das gemessene Gewicht auf die nächsten vollen 20 kg aufrundet. Das Landesverwaltungsgericht konnte demnach mit der für das Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Sicherheit (lediglich) feststellen, dass das tatsächliche Gesamtgewicht des Anhängers im Zeitpunkt der Messung mindestens 1.041 kg betrug, welches als Verwiegeergebnis mit „1060 kg“ angezeigt wurde.

3.2.4. Das Ermittlungsverfahren erbrachte weiters das Ergebnis, dass sich der Beschwerdeführer vor Fahrtantritt weder um die Einhaltung des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes des beladenen Anhängers noch um die Gültigkeit der Begutachtungsplakette des Anhängers kümmerte. Dafür sprechen schon die

eigenen Angaben des Beschwerdeführers gegenüber dem Polizeibeamten etwa zum Vorwurf der Überladung („Ich habe vom eigenen Wald trockenes Holz geholt. Dass es so viel wurde, war mir nicht bewusst“) oder des Ablaufs der Gültigkeit der Begutachtungsplakette („Der Anhänger gehört meinem Bruder. Und dass er die Begutachtung nicht durchführen ließ, wusste ich nicht“). Das Ermittlungsverfahren ergab auch keine Umstände, dass dem Beschwerdeführer eine Sichtkontrolle bzw. eine einfache überschlagsmäßige Berechnung der geladenen Holzmenge vor Fahrtantritt nicht möglich oder unzumutbar gewesen wäre.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Zu Spruchpunkt 1. (Überladung):

4.1.1. Die Bestimmung des § 102 Abs. 1 KFG und § 101 Abs. 1 KFG (BGBl. Nr. 267/1967 in der im Vorfallszeitpunkt anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 102/2017) lauten:

„§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; [...]“

„§ 101. Beladung

(1) Die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern ist unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 5 nur zulässig, wenn

a) das höchste zulässige Gesamtgewicht, die höchsten zulässigen Achslasten und die größte Breite des Fahrzeuges sowie die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte eines Kraftfahrzeuges mit Anhänger, [...] durch die Beladung nicht überschritten werden, [...]“

Nach den Feststellungen lud der Lenker trockenes Holz aus seinem Wald in den Anhänger, wodurch dieser ein tatsächliches Gesamtgewicht von mindesten 1.041 kg aufwies. Er lenkte den Anhänger unter anderem auf der Mühlkreis Autobahn A 7, obwohl er durch Nachfrage bei seinem Bruder als Zulassungsbesitzer oder durch Einsichtnahme in den Zulassungsschein wissen hätte können, dass der Anhänger höchstens ein Gesamtgewicht von lediglich 690 kg aufweisen darf. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat sich ein mit Holztransporten befasster Kraftfahrer mit Rücksicht darauf, dass Holz großen Gewichtsschwankungen unterliegt, die für eine zuverlässige Feststellung einer allfälligen Überladung des Kraftfahrzeuges erforderlichen fachlichen Kenntnisse selbst zu verschaffen oder sich der Mitwirkung einer fachkundigen Person zu bedienen. Falls keine Möglichkeit zu einer genauen Gewichtskontrolle beim Aufladen besteht, hat er im Zweifel nur eine solche Menge an Holz zu laden, dass auch unter Annahme des höchsten Gewichtes pro Festmeter das höchste zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten wird (vgl. VwGH 25.4.2008, 2008/02/0045). Es wäre dem Beschwerdeführer als Lenker des Anhängers vor Fahrtantritt zumutbar und möglich gewesen, dass er sich

einerseits durch Einblick in den Zulassungsschein oder durch Rücksprache bei seinem Bruder als Zulassungsbesitzer über das höchste zulässige Gesamtgewicht des Anhängers und andererseits etwa bei der Landwirtschaftskammer oder im Internet über das Trockengewicht eines Festmeters Holz der von ihm geladenen Art und damit über die mögliche zulässige Lademenge informiert. Der Beschwerdeführer hat damit den objektiven Tatbestand des § 102 Abs. 1 KFG iVm § 101 Abs. 1 lit a KFG erfüllt.

4.1.2. Die Anführung des Ausmaßes der Überladung im Spruch ist dabei nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entbehrlich (vgl. VwGH 29.8.1990, 89/02/0208), da es für die Tatbestandsmäßigkeit der Übertretung nach dieser Bestimmung auf das Ausmaß der Überladung nicht ankommt (vgl. VwGH 28.10.1998, 98/03/0184). Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses war daher entsprechend zu modifizieren.

4.2. Zu Spruchpunkt 2. (Ablauf der Gültigkeit der Begutachtungsplakette):

Die Bestimmung des § 36 lit. e KFG (BGBl. Nr. 267/1967 in der im Vorfallszeitpunkt anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr.103/1997) und § 57a Abs. 5 KFG (BGBl. Nr. 267/1967 in der im Vorfallszeitpunkt anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 9/2017) lauten:

„§ 36. Allgemeines

Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, dürfen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn

[...]

e) bei den der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a) unterliegenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, soweit sie nicht unter § 57a Abs. 1b fallen, eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57a Abs. 5 und 6) am Fahrzeug angebracht ist."

„§ 57a. Wiederkehrende Begutachtung

[...]

(5) Entspricht das gemäß Abs. 1 vorgeführte Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit und können mit ihm nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden, und entspricht das Fahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg – soweit dies beurteilt werden konnte – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, so hat der Ermächtigte eine von der Behörde ausgegebene Begutachtungsplakette, auf der das Kennzeichen des Fahrzeuges dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben ist, dem Zulassungsbesitzer auszufolgen oder am Fahrzeug anzubringen; die Begutachtungsplakette ist eine öffentliche Urkunde. Die Begutachtungsplakette ist so am Fahrzeug anzubringen, dass das Ende der gemäß Abs. 3 für die nächste wiederkehrende Begutachtung festgesetzten Frist außerhalb des Fahrzeuges stets leicht festgestellt werden kann. Die Ausfolgung oder Anbringung der Begutachtungsplakette ist in dem gemäß Abs. 4 ausgestellten Gutachten zu vermerken. Der Ermächtigte hat diese Begutachtungsplakette auf Verlangen des Zulassungsbesitzers auch ohne Begutachtung in gleicher Weise auszufolgen oder an Fahrzeugen anzubringen, an denen keine oder nur eine unlesbar gewordene Begutachtungsplakette angebracht ist,

wenn der Zulassungsbesitzer nachweist, dass für das Fahrzeug gemäß Abs. 3 noch keine oder keine weitere wiederkehrende Begutachtung fällig geworden ist.
[...]“

Nach der auch von Lenkern von Kraftfahrzeugen gemäß § 102 Abs. 1 KFG zu beachtenden Bestimmung des § 36 lit. e KFG dürfen demnach unter anderem Anhänger auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57a Abs. 5 und 6 KFG) so am Anhänger angebracht ist, dass das Ende der für die nächste wiederkehrende Begutachtung festgesetzte Frist außerhalb des Anhängers stets leicht festgestellt werden kann. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das auf der Begutachtungsplakette aufscheinende (gelochte) Datum des Fristendes von wesentlicher Bedeutung. Ist nämlich die darauf ersichtliche Frist (und eine allfällige Toleranzfrist) verstrichen, so darf das Fahrzeug nicht mehr auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden (vgl. VwGH 7.10.1981, 81/03/0069; VwGH 22.11.2016, Ra 2016/02/0173). Nach den Feststellungen wies die am verfahrensgegenständlichen Anhänger angebrachte Begutachtungsplakette den Jänner 2016 als Fristende für die nächste wiederkehrende Begutachtung aus. Da die Gültigkeit der Begutachtungsplakette im Zeitpunkt der Kontrolle am 9.9.2017 sohin bereits rund 20 Monate abgelaufen war, ist die belangte Behörde im Hinblick auf die Verwendung des verfahrensgegenständlichen Anhängers auf der Mühlkreis Autobahn A 7 zu Recht von der Erfüllung des objektiven Tatbestands ausgegangen.

4.3. Zu Spruchpunkt 3. („Nicht-Mitführen“ des Zulassungsscheines):

Die Bestimmung des § 102 Abs. 5 lit. b KFG (BGBl. Nr. 267/1967 in der im Vorfallszeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 102/2017) lautet:

„§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers
[...]
(5) Der Lenker hat auf Fahrten mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen
b) den Zulassungsschein oder Heereszulassungsschein für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug und einen mit diesem gezogenen Anhänger, sowie die bei der Genehmigung oder Zulassung vorgeschriebenen Beiblätter zum Zulassungsschein,
[...]“

Nach dem Sinn der Bestimmung des § 102 Abs. 5 lit. b KFG ist sowohl jener Lenker zu bestrafen, der die Urkunden nicht mitführt und sie deshalb den Organen nicht aushändigen kann, als auch jener Lenker, der die Urkunden wohl mitführt, sie aber auf Verlangen den Organen nicht aushändigt (vgl. VwGH 5.6.1987, 87/18/0022). Wie festgestellt führte der Beschwerdeführer bei seiner Holztransportfahrt auf der Mühlkreis Autobahn A 7 zwar den Zulassungsschein seines Personenkraftwagens, jedoch nicht den Zulassungsschein des verfahrensgegenständlichen Anhängers mit, weshalb die belangte Behörde auch hinsichtlich dieser Verwaltungsübertretung zu Recht von einer tatbildlichen Erfüllung ausging.

4.4. Zum Verschulden:

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe

bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz […] zuwiderhandelt. Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt dabei zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Mangels anderer Bestimmung in § 134 Abs. 1 KFG ist für die Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreichend. § 102 Abs. 1 iVm § 101 Abs. 1 lit. a KFG (vgl. VwGH 29.1.1992, 91/02/0126), § 36 lit. e KFG (vgl. VwGH 9.10.2018, Ra 2017/02/0218;) und § 102 Abs. 5 lit. b KFG (vgl. VwGH 15.4.2005, 2005/02/0086) stellen dabei Ungehorsamsdelikte dar, die mit der Überladung bzw. der Verwendung des Anhängers bzw. dem „Nicht-Mitführen“ des Zulassungsscheines als erfüllt zu betrachten sind, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf.

Es liegen für das Landesverwaltungsgericht nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens keine Umstände vor, die gegen ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers sprechen. Er selbst rechtfertigte sich hinsichtlich der Überladung gegenüber der Autobahnpolizei lediglich damit, dass ihm nicht bewusst gewesen sei, dass „es so viel wurde“. Wie bereits dargetan wäre es einem sorgfältigen Lenker und damit auch dem Beschwerdeführer zumutbar und möglich gewesen, eine Überladung des Anhängers zu vermeiden, da sowohl sein höchstes zulässiges Gesamtgewicht als auch das Gewicht eines Festmeters Holz schon vor Fahrtantritt zu eruieren gewesen wäre. Auch wäre es dem Beschwerdeführer vor Fahrtantritt leicht möglich gewesen, die Gültigkeit der Begutachtungsplakette vor Fahrtantritt zu prüfen und sich den Zulassungsschein aushändigen zu lassen. Der Beschwerdeführer hat sich vor Fahrtantritt darum schlicht nicht gekümmert. Damit hat er aber die ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen auch subjektiv zu verantworten.

4.5. Zur Strafbemessung:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (vgl. VwGH 22.2.2018, Ra 2017/09/0050), die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 7.4.2017, Ro 2016/02/0009). Gemäß § 19 Abs. 1 und 2 leg. cit. sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat, wobei im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen sind. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und

Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (vgl. Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 19 VStG², Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).
Der Einhaltung des höchsten zulässigen Gesamtgewichts eines Anhängers kommt eine ebenso wichtige Bedeutung für die Verkehrssicherheit zu wie der fristgerechten und damit regelmäßigen Überprüfung seines technischen Zustandes. Auch die Möglichkeit einer raschen Überprüfung der Zulassungsdaten im Rahmen einer Fahrzeugkontrolle oder etwa eines Verkehrsunfalls, ist für die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht unwesentlich. Dieses geschützte Rechtsgut wurde durch das Verkehrsverhalten des Beschwerdeführers beeinträchtigt, wobei eine Überladung um etwa 50 % des höchsten zulässigen Gesamtgewichts bzw. eine Überschreitung der Begutachtungsfrist nach § 57a KFG um mehr als ein Jahr wesentliche Verstöße gegen die Verkehrssicherheit darstellen.
Zum Verschulden ist davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer in sorgloser und vorwerfbarer Weise weder um die Möglichkeit einer Überladung oder des Ablaufs der Begutachtungsplakette kümmerte, weshalb ihm ein zumindest fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Das „Nicht-Mitführen“ des Zulassungsscheins hat der Beschwerdeführer hingegen vorsätzlich zu verantworten, da er sich diesen vor Fahrtantritt nicht von seinem Bruder aushändigen ließ.
Von der belangten Behörde wurden keine Milderungsgründe oder Erschwernisgründe angenommen. Selbst unter Berücksichtigung der bisherigen Unbescholtenheit des Beschwerdeführer ist die Strafbemessung in Anbetracht der leugnenden Verantwortung noch in der Beschwerde und des Ausmaßes der Überladung (zu Spruchpunkt 1.) bzw. der Dauer der Überschreitung der Begutachtungsfrist (zu Spruchpunkt 2.) aus spezial- und generalpräventiven Gründen in Höhe von
- Spruchpunkt 1.: 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 120 Stunden)
- Spruchpunkt 2.: 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 30 Stunden)
- Spruchpunkt 3.: 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Stunden)

als schuldangemessen nicht zu beanstanden, um den Beschwerdeführer und auch andere Verkehrsteilnehmer von der zukünftigen Begehung dieser Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Die verhängten Strafen entsprechen dabei 12 % (Spruchpunkt 1.), 3 % (Spruchpunkt 2.) bzw. 0,6 % des gesetzlichen Strafrahmens gemäß § 134 Abs. 1 KFG von bis zu 5.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu 6 Wochen), welche im Übrigen auch in einem angemessenen Verhältnis zu den von der belangten Behörde angenommenen und unbestritten gebliebenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen stehen.
4.6. Da weder Umstände für ein geringfügiges Verschulden des Beschwerdeführers vorliegen noch die Bedeutung der Verkehrssicherheit als gering anzusehen ist, liegen keine Umstände für eine Einstellung des Verfahrens oder die

Erteilung einer Ermahnung im Sinne des § 45 VStG vor. Die Einstellung des Verfahrens (bzw. die Erteilung einer Ermahnung) setzt dabei nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshof voraus, dass die im § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Umstände kumulativ vorliegen (vgl. VwGH 19.6.2018, Ra 2017/02/0102; VwGH 21.12.2001, 2001/02/0090). Die Bestimmung des § 134 Abs. 1 KFG sieht auch keine Mindeststrafe vor (vgl. Weilguni, aaO, § 20 Rz 2; VwGH 12.12.2013, 2013/06/0078), sodass die Beschwerdeausführungen zu § 20 VStG („Außerordentliche Milderung der Strafe“) schon deshalb ins Leer gehen.

5. Zu Punkt II. (Kostenbeitrag):

Nach der Bestimmung des § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch zehn Euro, zu leisten hat.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind dem Beschwerdeführer jedoch nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist (§ 52 Abs. 8 VwGVG). Nach der dazu ergangenen ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es nicht zulässig, dem Beschuldigten die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen, wenn das Verwaltungsgericht eine Änderung zu seinen Gunsten vorgenommen hat. Eine solche Änderung liegt auch dann vor, wenn das Verwaltungsgericht den von der belangten Behörde angenommenen strafbaren Tatbestand einschränkt, etwa den Unrechtsgehalt im Unterschied zur Entscheidung der belangten Behörde zugunsten des Beschuldigten verringert (vgl. VwGH 20.8.2018, Ra 2017/17/0221, zum vergleichbaren Fall der Einschränkung des Tatzeitraums). Im gegenständlichen Fall kann das Landesverwaltungsgericht mit der für das Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Sicherheit (lediglich) eine Überladung des Anhängers um zumindest 351 kg feststellen, weshalb sich dadurch der Unrechtsgehalt - das angefochtene Straferkenntnis ging in seinem Spruchpunkt 1. von einer Überladung um 370 kg aus – zugunsten des Beschwerdeführers verringert, zumal das Ausmaß der Überladung für die Bemessung der Strafe maßgeblich ist (vgl. VwGH 28.10.1998, 98/03/0184). Ein Beitrag zu den Verfahrenskosten des Landesverwaltungsgerichtes im Sinne des § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG war dem Beschwerdeführer hinsichtlich der Verwaltungsübertretung zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides – über die verhängten Verfahrenskosten der belangten Behörde gemäß § 64 VStG hinaus - daher nicht vorzuschreiben.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes führt der Erfolg eines Rechtsmittels hinsichtlich einer von mehreren in einem Straferkenntnis geahndeten Übertretungen jedoch nicht zur Anwendung des § 52 Abs. 8 VwGVG auch hinsichtlich der übrigen Übertretungen (vgl. VwGH 20.9.2018, Ra 2018/09/0072). Da das angefochtene Straferkenntnis hinsichtlich der beiden

weiteren vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen (Spruchpunkte 2. und 3.) vollumfänglich zu bestätigen ist, hat der Beschwerdeführer – zusätzlich zu den auferlegten Verfahrenskosten der belangten Behörde gemäß § 64 AVG - einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens im Sinne des § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG in Höhe von 30 Euro (Spruchpunkt 2.; 20 % von 150 Euro) bzw. 10 Euro (Spruchpunkt 3.; Mindestbetrag), sohin gesamt 40 Euro, zu leisten.

6. Zu Punkt III. (Zulässigkeit der Revision)

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur verwaltungsstrafrechtlichen Beurteilung der Verwendung eines überladenen Anhängers mit abgelaufener Begutachtungsplakette auf einer öffentlichen Straße und zum „Nicht-Mitführen“ des Zulassungsscheins bzw. zur Vorschreibung eines Kostenbeitrages ab noch fehlt es an einer solchen (vgl. die im Erkenntnis zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Insbesondere kommt der Beantwortung der primär aufgeworfenen Frage des tatsächlichen Gesamtgewichtes des gegenständlichen Anhängers keine über den Einzelfall hinaus gehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack